

**Satzung
der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften
zur Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 19.04.2011 folgende Hundesteuersatzung für das Gebiet der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Hundesteuersatzung gilt für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortschaften.

§ 2 Gegenstand der Steuer und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes durch natürliche Personen im Gebiet der Lutherstadt Eisleben oder einer Ortschaft.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Die Halter sind Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (4) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für Hunde:

- | | |
|--|--|
| a) Lutherstadt Eisleben und ihre Ortschaften | 78,00 € für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 4 fällt |
| b) für Lutherstadt Eisleben und ihre Ortschaften | 300,00 € für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2 bis 4) |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale

- gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
 3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Pitbull-Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Das Halten eines Hundes ist steuerfrei für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate mit ihrem Hund in der Lutherstadt Eisleben oder einer Ortschaft aufhalten, wenn sie nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (2) Bei Übernahme eines oder mehrerer Hunde aus dem Tierheim in der Lutherstadt Eisleben erhält der Halter für jeden dieser Hunde eine Steuerbefreiung von einem Jahr.
- (3) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, sind steuerfrei. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde mit Begleithundprüfung, Abrichte- und Leistungskennzeichen (Schutz- und Jagdhundeprüfung) ist auf Antrag nach Vorlage derselben bzw. nach Bestätigung durch den Verband der Steuersatz nach § 3 Abs. 1a um 50 % des Steuersatzes zu ermäßigen. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne vom § 3 Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Ermäßigung ist auch für die Hunde zu gewähren, die erst auf die Begleithundprüfung bzw. das Abrichte- und Leistungskennzeichen vorbereitet werden (Junghunde bis 12 Monate).
- (3) Für Hunde, die von Hundesportlern gehalten werden, die in Hundesportvereinen organisiert sind, beträgt die Steuerermäßigung 50 % des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1a. Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Hundesportverein ist vom Hundesportler beizubringen. Dies gilt nicht für Hunde im Sinne vom § 3 Abs. 2 bis 4.
- (4) Für Hunde, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden sowie von landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, wird auf Antrag 50 % Ermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Lutherstadt Eisleben - Sachgebiet Steuern - zu stellen.
- Bei verspätetem Antrag wird die Steuer erst für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat ermäßigt, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte

Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuervergünstigung wird ein Steuerbescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Lutherstadt Eisleben - Sachgebiet Steuern - anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Lutherstadt Eisleben endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuern

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 7 Abs. 1 und 2).

(4) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Die Fälligkeit der Steuer kann auf Antrag oder bei der Anmeldung des Hundes als Jahressteuer zum 01.07. festgesetzt werden.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer (Meldepflicht)

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Lutherstadt Eisleben - Sachgebiet Steuern - anzumelden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in dem Fällen

des § 7 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Lutherstadt Eisleben oder einer ihrer Ortschaften weggezogen ist, bei der Lutherstadt Eisleben - Sachgebiet Steuern - abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Die Lutherstadt Eisleben übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, sofern diese bei der Anmeldung nicht mit übergeben wurde.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 2,00 Euro laut Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben ausgehändigt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2011 für die Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Rothenschirmbach, Volkstedt, Wolferode, Unterrißdorf und Polleben in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.10.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 20.11.2009 der Lutherstadt Eisleben und die bisher geltenden Hundesteuersatzungen für die o. g. Ortschaften der Lutherstadt Eisleben außer Kraft.

Die Gültigkeit der Hundesteuersatzung für die Ortschaften mit gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Satzungen:

- Bischofrode tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2002 außer Kraft
- Burgsdorf tritt am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft
- Hedersleben tritt am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1996 außer Kraft
- Osterhausen tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft
- Schmalzerode tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 20.04.2011

gez. Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Siegel